

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Obermeitingen

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Obermeitingen erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 01.10.1997, Az. 930-20 weh, genehmigte Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Obermeitingen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.1988 außer Kraft.

Obermeitingen, den 06.10.1997

Gemeinde Obermeitingen


Weilmayer
1. Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)*

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Verwaltung				2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 120
		Allgemeine Amtshandlungen		0	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/3 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM.
	000	Anordnungen für den Einzelfall	30 bis 1200		006	Niederschriften:	15 bis 150 für jede angefangene Stunde
	001	Beglaubigungen: ¹⁾ Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen ²⁾ Urkunden	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,50 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 10 DM ermäßigt werden.	02		Besondere Amtshandlungen	
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABl S. 640) 10 bis 150		020	Hauptverwaltung Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	20 bis 5000 kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1,50 je Akt oder Buch, mindestens 10 DM		021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	25 bis 300 100 bis 5000 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) 1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 20 DM 25 bis 400
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/3 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM	03		Finanzverwaltung 030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen: ³⁾ 031 Anmahnung rückständiger Beträge: ⁴⁾	9 bis 300

*) Diese beispielhafte Zusammenstellung einzelner Gebührenregelungen ist Anlage zur GemBek vom 13.2.1987, neu gefaßt durch GemBek vom 23.9.1996 (AllMBl S. 655) (Kennzahl 106.10); gleichzeitig Anlage zu § 2 Satz 1 der Kostensatzung. Das gesamte KommKVz ist in der Carl-Link-Vorschriftensammlung „Kommunale Kostentabelle“ zu finden.

Amtliche Fußnoten:

1. Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-1 - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnen.
2. Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
3. Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
4. Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.